Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 39

Artikel: Neue Bauvorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

herzlichen Clückwursch zum Jahreswechsel

entbieten ihren werten Lesern

Senn-Holdinghausen Erben

Zürich und Rüschlikon, Dezember 1921

Buchdruckerei und Fachblätter=Verlag.

wie im Dorfe die Berforgung in jeder Hinsicht eine komplette und gereicht der ganzen Gemeinde zur Ehre.

Eine neue Schießanlage im Gießen ist daselbst ebenfalls im Bau begriffen und gibt einigen Handwerkern der Umgegend willkommene Arbeit. Beide Bauten werden nach den Plänen vom Technischen Bureau A. Schmid in Niederurnen erstellt.

Notstandsarbeiten im Kanton Graubünden. Es ift gute Aussicht dafür vorhanden, daß für den Kanton Graubünden aus den geschöpften eidgenössischen Krediten doch noch eine bedeutende Summe für die Aussührung von Notstandsarbeiten erhältlich gemacht werden kann. Es handelt sich dabei um die Inangriffnahme des Bahnhofumbaues Chur in einem Kostenausmaß von etwa 700,000 Fr. Die Angelegenheit steht zurzeit in Beratung zwischen den Behörden des Bundes, des Kantons Graubünden und der Stadtgemeinde Chur. Sie wird hierseits mit allem Eifer versolgt und sindet in Bern durchaus verständnisvolles Entgegenkommen.

Gine neue Zürcher Ferienkolonie in Laar (Graubünden). Die Ferienheim-Kommission Horgen hat das seinerzeit in Aussicht genommene Objekt, das Hotel Seehof in Laar, nun desinitiv zur Einrichtung einer Ferienkolonie angekauft.

Bautredite der Gemeinde Horn (Thurgau). Die Munizipalgemeindeversammlung erteilte dem Gemeinderat einen Kredit von 5000 Fr. zum Ausbau des Gondelshafens und genehmigte die Erweiterung des Hysdrantennenes.

Neue Bauvorschriften.

(Rorrespondenz.)

I. Vorarbeiten und Grundlagen.

Durch die hohen Bautosten, wie durch die neueren Untersuchungen auf wärmetechnischem Gebiet stellt sich je länger je mehr die dringende Notwendigkeit heraus, bestehende Bauworschriften zu ändern, zu mildern und vor allem etwas "beweglicher" zu gestalten. Man ist hinsichtlich Mauerstärken, Stockwerkhöhen, Gang und Treppendreiten entschieden, allerdings in "guten Treuen", über das Ziel hinaus gekommen; dazu kam eine, durch die seitens mancher nicht bodenständiger, sogenannter Bauunternehmer struppellose Ausnützung — man möchte sast sagen bewußt gesuchte Umgehung — der Bauvorschriften hervorgerusene Aengstlichkeit und Zugeknüpstsbeit der amtlichen Ueberwachungsorgane, die sür Aussahmen selten zu haben waren und nach bisheriger Ersahrung mit neuen Ueberraschungen rechnen mußten.

Benn man den Berdegang der in der Schweiz im Laufe der letzen Jahrzehnte aufgestellten Bauordnungen durchgeht und damit auch die ausländischen Reglemente dum Vergleich heranzieht, wird man unschwer einen starken deutschen Einfluß heraussinden. Noch mehr drängt sich die Ueberzeugung auf, daß eine Stadt die Bauordnung einer noch größeren zum Muster nahm,

in den Hauptbestimmungen beibehielt, im Einzelnen änderte und, wenn es gut ging, auf die besonderen örtlichen Verhältnisse zuschnitt. So verpflanzten sich auch in die Bauordnungen kleinerer Städte oftmals Borschriften, die für Städte mit dichter Bebauung, teuren Bodenpreisen, großer Bauhöhe wohl am Plate waren, nicht aber für kleinere, mehr ländliche Verhält= nisse hätten übertragen werden sollen. So wurden die Bauordnungen nicht nur an sich zur Schablone, sondern sie zeigten auch wenig Eigengepräge. Das kam zum guten Teil auch daher, weil die Fachleute, also die Architekten, Baumeister und Techniker sich im allgemeinen viel zu wenig mit den Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens beschäftigten; vielleicht machten auch die Behörden den Fehler, bei der Aufstellung von Entwürfen nicht solche Rreife eingeladen zu haben. Go wurden meistens die für die bauliche Entwicklung einer Gemeinde höchft wichtigen Grundgesetze sozusagen am "grünen Tisch" entworfen und durchberaten. Sie entbehrten damit des praktischen Einschlages von neuen Gesichtspunkten; sie waren mehr Polizei= als baufördernde Gesetze; sie erlaubten möglichst teine Ausnahmen, verboten so viel als immer möglich und ließen jenen frischen Geist vermissen, wie er uns beim näheren Eintreten aus dem neuen Zivilgesethuch so wohltuend entgegenweht. Wer den Vorteil mahr= nimmt, zur Beratung Baufachleute aller Art einzuladen, wird daraus nach mehreren Richtungen große Vorteile ziehen: Man hört die Ansichten der Praktiker, und wenn auch deren Borschläge nicht gleich feingedrechselt und in logischem Aufbau vorgebracht werden, so zeigen sie doch einen gesunden Kern, den man sehr wohl verwerten tann; zweitens sehen diese Fachleute, daß manche Wünsche mangels gesetlicher Grundlagen des Kantons oder Bundes nicht berücksichtigt werden können und bei andern die Folgen und Nachteile bei weitem die im Auge ge= habten Vorteile überwiegen; endlich hat man an diesen Mitarbeitern bei der nachfolgenden, praktischen Durchführung der neuen Bestimmungen in der Regel eine weit bessere Unterstützung, als wenn diese Gruppen das Gefühl haben müffen, man habe fie absichtlich nicht zur Vorberatung herangezogen, weil man in ihnen mehr oder weniger Gegner jeder Bauordnung erblicke. Man suche sich daher einen ansehnlichen Kreis von praktischen Mitarbeitern zu gewinnen und verwerte wenn immer möglich deren Beiträge. Es muß dem Verfasser wie den mitberatenden Organen nur angenehm sein, wenn auch von ganz anderer Seite neue Anregungen kommen.

Hauptsache ist natürlich ein von neuzeitlichem Geiste getragener Entwurf. Rur wer mit den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen wohlbertraut ist und aus langjähriger praktischer Amtskätigkeit die Schattenseiten und Mängel der bisherigen Bauordnung kennt, darf sich an diese wichtige Arbeit heranmachen. Aus einem Guß entstanden, wird sie richtiger aufgebaut sein, als wenn eine ganze Kommission den ersten Entwurf zusammenstellt.

Bei diesem Entwurf darf man ohne Bedenken weit

ausholen und manche neue Unregung miteinbeziehen, auch wenn man zum vorneherein fast damit zu rechnen hat, es werde manches davon abgestrichen. Der Entwurf foll eben alle Möglichkeiten vorbringen; lieber zehn überflüffig scheinende Artikel streichen, als später die Entdeckung machen, einen einzigen wichtigen vergessen zu haben. "Wer vieles bringt, wird jedem etwas Wer vieles erwähnt, wird, weil mehr Unfnüpfungspunkte borhanden sind, auch mehr neue Unregungen erhalten.

Praktisch wird man von der bisherigen Bauordnung ausgehen, allfällig zuerst eine andere Anordnung vornehmen, dann die Bauborschriften anderer Rautone und Städte sichten, was verwendbar ist vormerken und so den Entwurf zur Reinschrift vorbereiten. Bei dieser wichtigen Vorarbeit macht sich meistens der große Mangel bemerkbar, daß die Bauordnungen unserer Kantone und Städte nicht einigermaßen einheitlich aufgebaut find. Wo bindende kantonale Vorschriften bestehen, ist die Sache wesentlich einfacher; man wird sich im Rahmen und Aufbau an diefe zu halten haben. Db aber folch bindende kantonale Bauordnungen für die ganz verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden wirklich vorteilhaft sind, ist eine andere Frage. Noch weniger angängig wären eidgenössische Vorschriften für Bauordnungen und Wohnungswesen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse ist eine solche eidgenössische Gesetzebung für den Bau von Wohnungen wie für Wohnungsaufficht wohl undurchführbar. Schon die kantonalen Gesetze und Verordnungen müffen ja nur allgemeine Richt= linien aufnehmen, sonst werden sie zu starr. Stadt und Land haben ganz verschiedene Bedürfnisse, ebenso wieder Tal= und Berggemeinden. Man könnte ja wohl in den kantonalen Vorschriften diese Gesichtspunkte berücksichtigen und dementsprechend die Borschriften trennen; aber es gibt immer eine Reihe von Gemeinden, die in einer Zwischenstufe liegen (halb Stadt-, halb Landgemeinde; halb Tal-, halb Bergsiedelung) oder dann ortliche Besonderheiten hinsichtlich Abstand vom Nachbarhaus, Anbauten, Bauhöhen, innere Söhenverhältniffe, Feuersicherheit usw. Vorbildlich dürfte die vom Regierungsrat des Rantons St. Gallen vermittelst Kreis= schreiben vom 2. Februar 1912 herausgegebene Musterbauordnung sein: Sie bringt einen gleichmäßigen Aufbau in der Gesamtanordnung, was die Ueberprüfung und den Vergleich wesentlich erleichtert, ferner wesent= liche Uebereinstimmung in den Hauptgesichtspunkten und läßt nebenbei den einzelnen Gemeinden den nötigen Spielraum für ihre Eigenart und ihre besonderen Bedürfnisse.

II. Einzelne Sauptgesichtspuntte.

Da die Grundlage der Ueberbauung in den Bebauungsplanen liegt, mußten in erfter Linie die Beziehungen der Gebäude und Baugrundstücke zu den

öffentlichen Straßen und Anlagen zum öffentlichen Bertehr usw. geordnet sein. Dabei sollten die Baulinienund Ueberbauungspläne nicht mehr bloß den Verkehr, die Feuersicherheit, die öffentliche Gesundheit usw. berücksichtigen, sondern sie follten mehr fozial wirten, Bu schöner und harmonischer Ueberbauung anregen und vor allem die Ausnutung des Baugelandes nicht ins ungemessene ermöglichen. Es gibt zwar immer noch Rechtskundige, die glauben oder glauben machen wollen, der Bodenpreis fei von der Baugesetzgebung unabhängig. Demgegenüber dürfte man aber doch einwenden, daß ein Spekulant eben den Bodenpreis bedeutend höher hinauftreibt, wenn enger und höher gebaut werden kann. Also sorge man, namentlich in den noch unüberbauten Außengebieten, beizeiten für eine weiträumige, nach ber Höhe (Stockwertzahl) beschränkte Ueberbauung.

Ein bewährtes Sülfsmittel ift hiefur die Bonensbauordnung, mit Abstufung der Gebäudeabstände und Bauhöhen, vom Stadtkern gegen die Außengebiete; Im Geschäftsviertel enge, meistens geschlossene Bebauung, mit größeren Gebäudehöhen, mit Nebenraumen (Bange, Rüchen, Aborte und Bader) an Lichthöfen, mit schärferen Vorschriften für die Feuersicherheit; außen halboffene oder dann weiträumige Ueberbauung, mit größeren Grenz und Bauabständen, mit beschränkter Stockwertzahl und dementsprechenden Bauerleichterungen hinsicht lich Mauerstärken, Brandmauern, Stockwerkhöhen usw. dazwischen sind dann ein bis zwei Uebergangszonen

vorzusehen.

Viel zu wenig Beachtung finden im allgemeinen die inneren Baulinien. In den Gebieten mit geschlofsener Bauweise sind sie aber aus gesundheitlichen und sozialen Gründen durchaus nötig; sonst ist die Ausnützung des Baugrundes eine übermäßige, die Bauabstände der Hinter- und Seitenfassaden schwinden derart zusammen, daß der Anblick eines solchen engen, dems zufolge vielsach unsauber gehaltenen Innenhoses jeden Besucher abschreckt, auf jeden Bewohner des Häusers blockes einen unfreundlichen Eindruck macht. Solche Innenhöfe follten durch zwei möglichst gegenüberliegende, überdeckte Einfahrten mit den Strafen verbunden fein. Dadurch erhält man eine Zu- und Abfahrt, und für die "Lüftung" des Innenhofes ift von Anfang an geforgt.

Die Baulinien begrenzen die Bauten nach außen. Wenn Bau- und Straßenlinie nicht zusammenfallen, hat man den Vorgarten oder den Borplat. Die Borgärten find mohl aus dem Bedürfnis entstanden, einerseits ben Staub abzuhalten, anderseits für eine spätere Strafenerweiterung vorzusorgen. Vorgarten follten, wenn sie wirklich noch als Garten zu wirken haben, wenigstens 4 Meter tief sein. Wo man großen Wert legt auf Bemufepflanzung, tann man auch die Baulinienabstände ungleich auf beide Straßenseiten verlegen: Breitere Vorgarten auf der Sonnen-, fleinere Abstände auf der

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wilflingerstr.

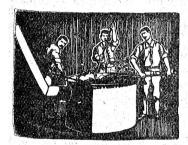
lezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.



Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten "" Flache Bedachungen

erstellen

500

Gysel & Cie., Asphaltsabrik Käpsnach, Horgen

Celephon 24

Celegramme: Hsphalt Forgen

Schattenseite. Dadurch gewinnt man für das südlich gelegene Haus einen tieferen Garten auf dessen Sonnensseite. Die nicht als Gärten angelegten Vorplätze — man denke an Geschäftsviertel mit Schausenstern — sollen entweder eingefriedigt oder als Verbreiterung der Straße bezw. des Trottoirs oder zu einer Playbildung gleich diesen angelegt und unterhalten werden.

Die Baulinie sei aber nicht zu ftarr im Grundriß und ermögliche vor allem gewisse Vorbauten: Dach= ausladungen, Erker, Baltone, Fenstergitter für Rellerbeleuchtung, Schau- und Auslagekästen, Pfeiler- und Gesimsbekrönungen u. a. m. Bei der Bewilligung von Vorbauten sollte man nicht allzu ängstlich sein: Wenn ste den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen und vom angebauten Nachbarhaus genügend Abstand haben — man fann auch, in beidseitigem Einverständnis, das Busammenbauen solcher Vorbauten gestatten — darf man ziemlich viel Freiheit walten lassen; auch an Seitenund Hintersassaden sind sie zu bewilligen, ebenso an der innern Baulinie. Vorbauten unter die Straße ersordern nach dem neuen Zivilgesethuch die Errichtung einer Dienstbarkeit; wenn sie unterirdisch nur in den Raum zwischen Baulinie und Straßenwand fallen, können lie als Ausnahmen gestattet werden, sind aber, um bei allfälligen späteren Straßenerweiterungen einer Entschädi= gungspflicht enthoben zu sein, ebenfalls als geduldete Dienstbarkeit einzutragen. Die weitverbreitete Ansicht, unter der Erdoberfläche sei die Einhaltung der Baulinien, der Grenz- und Gebäudeabstände nicht nötig, It vollständig irrtumlich, wie Regierungsratsentscheide in verschiedenen Kantonen schon mehrmals ausdrücklich lestlegten.

Die Gebäude= und Grenzabstände bilden die Grundlage der offenen Ueberbauung; sie sind aus dem Nachbarrecht hervorgegangen und in einzelnen Kantonen, & B. im Ranton St. Gallen, öffentlich-rechtlicher Natur, lobald örtliche Baureglemente, Baulinienpläne oder Ueberbauungspläne bestehen. Feuersicherheit, Licht= und Buftzufuhr sind hier zu berücksichtigen. Wollte man die asthetische Seite miteinbeziehen, mußte man möglichst große Bauabstände verlangen, denn die meist üblichen, nur 6 m breiten "Scharten" zwischen drei= und mehr= ltodigen Häusern machen einen abschreckenden, unnatür= ichen Eindruck. Biet beffer wird dieser, wenn zwei und mehr Häuser zusammengebaut und die zwischenliegenden Raume gegen die Strafe mit Grunbepflanzung verbunden find. Beim Zusammenbau von je 2 Häusern ergeben sich bei gleicher Bauplatbreite nun selbst doppelt breite Zwischengarten, mit besserer Ausnugungsmöglichteit zu Zier- und Nutgärten; überdies wird dadurch der Gebäudeabstand verdoppelt, z. B. von 6 m auf 12 m, bon 8 m auf 16 m.

Seikel ist immer die Frage, ob in Bauzonen, in denen nen die geschlossene Bauweise eingeführt ist, wo aber noch zahlreiche Häuser mit Seitenabständen und mit Seitenfassach bestehen, bei Neubauten auf dem Nach-

bargrundstück auf die Grenze gebaut werden darf, oder ob weiterhin der bisherige Grenzabstand eingehalten werden muß. Für den Entscheid der Behörde wird grundlegend sein, ob das bestehende Gebäude, auf das Rücksicht genommen werden muß, gewissernaßen dem "Abbruch geweiht" ist oder gegen die Grenze, an die gebaut werden soll, nur Räume und Fenster besitzt, die dom Standpunkt von "Luft und Licht" nicht unbedingt geschützt werden müssen. In beiden Fällen wird man aus Billigkeitsgründen die künstige geschlossene Bauweise ermöglichen, allfällig mit dem vorübergehend beeinträchtigten Grundbesitzer eine billige Entschädigung vereinbaren.

Die Gebäudes und Grenzabstände mussen ein gewisses Mindestmaß erhalten, sich im übrigen aber nach der Höhe des zu er stellen den Gebäudes richten; wer hoch baut oder eine Bauweise anwendet, z. B. Holzbauten mit größerem Gebäudeabstand, hat auf seinem eigenen Grundstück für den nötigen Mehrabstand zu sorgen.

Die Gebäudehöhe und deren Messung bilden in den Beratungen ein meist nicht so einsaches Kapitel. Wir haben eingangs ausgeführt, daß mit steigender Bauhöhe auch die Bodenpreise hinausgehen. In den meisten Städten, auch von mittlerer Größe, ist man früher dis auf 18 m Bauhöhe gegangen, was, wie praktische Beispiele leider anschaulich genug beweisen, sicher viel zu reichlich bemessen war. Eine Bauhöhe von 18 m sollte nur für öffentliche Gebäude an großen Plägen bewilligt werden; es sei denn, man sorge für entsprechend breite Straßen. In unseren mittleren und kleineren Städten hat man aber auch an schmalen Straßen Bauhöhen dis 18 m bewilligt und zu wenig bedacht, daß dadurch die schönen, in der Höhe bescheidenen Bürgerbäuser durch solch neue Kolosse erdrückt werden.

häuser durch solch neue Kolosse erdrückt werden.
Die Messung der Gebäudehöhe muß einerseits möglichst einsach sein, anderseits alles berücksichtigen, was Luft und Licht beeinträchtigt. Steile Dachaufsbauten, eingebaute Dachwohnungen, breite Giebel und bergl. müssen entsprechend größeren Gebäudes und Grenzsabstand zur Folge haben. Mit der Schnittlinie von Gebäudewand und einer 45° Linie über das Dach, unter Verwandlung breiter Giebelwände in entsprechend hohe Fassabstade, gelangt man einwandsrei zu einer gesrechten Lösung.

Die Gebrauchseigenschaften des Holzes.

Bon Th. Wolff, Friedenau.

Für den praktischen Gebrauch des Holzes kommt vor allem die Dauerhaftigkeit desselben in Betracht, also die Eigenschaft, äußeren schädlichen Einslüssen zu widerstehen und trotz solcher Einslüsse die Gebrauchsfähigkeit für eine bestimmte Zeit zu erhalten. Wie alle Eigenschaften des Holzes, ist auch diese bei den verschiedenen Holzarten ebenfalls sehr verschieden und von mannigkachen Umständen abhängig. Unsere heimischen Hölzer, selbst die